



MMag. Patricia Gsenger
FSG Vorsitzende AHS-Gewerkschaft NÖ

+43 676 6861677
patricia.gsenger@my.goed.at



März 2019

JUBILÄUMSZUWENDUNG (§ 20c GehG)

Dem Lehrer KANN aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden.

Die Jubiläumszuwendung beträgt

- bei einer Dienstzeit von 25 Jahren zwei Monatsbezüge,
- bei einer Dienstzeit von 40 Jahren vier Monatsbezüge.

Die Jubiläumszuwendung bei mindestens 35, aber weniger als 40 Dienstjahren gebührt NUR MEHR bei Erreichen des Regelpensionsantrittsalters (für ab 1.1.1954 Geborene gilt 62 Jahre, für Frauen wird das Pensionsantrittsalter schrittweise vom 57. auf das 62. Lebensjahr angehoben – ab 02.12.1965 Geborene: 62. Lebensjahr).

Für die Vergabe des Dienstjubiläums sind jährlich zwei Termine vorgesehen:

- Jänner (Stichtag 1.7. - 31.12.)
- Juli (Stichtag 1.1. - 30.6.)

Die Auszahlung erfolgt in jenem Monat (Jänner oder Juli), der dem Monat der Vollendung des betreffenden Dienstjubiläums oder des Ausscheidens aus dem Dienststand als nächster folgt. Der entsprechende Stichtag liegt im Personalakt auf und kann beim Landesschulrat nachgefragt werden.

Sind die Voraussetzungen zur Gewährung einer Jubiläumszuwendung erfüllt und ist der Lehrer jedoch bereits verstorben, kann diese seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ausbezahlt werden.

Berechnung der Monatsbezüge:

Die Berechnung der Jubiläumszuwendung richtet sich nach dem Bezug des Monats, in dem sie anfällt. Zur Berechnung werden gem. § 3 GG allfällige Dienstzulagen, wie zum Beispiel DAZ, Leiterzulage, miteingerechnet.

Steuerliche Behandlung:

Alle Jubiläumszuwendungen sind als „Sonstige Bezüge“ zu versteuern (Sechstelbestimmung).



MMag. Patricia Gsenger
FSG Vorsitzende AHS-Gewerkschaft NÖ

+43 676 6861677
patricia.gsenger@my.goed.at



Zur Dienstzeit zählen¹:

- die im § 12 Abs. 2 und 2f² angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt wurden,
- die in Teilbeschäftigung in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung wirksam sind,
- die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen oder durch die Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung unwirksam geworden sind,
- Dienstzeiten als Universitäts(Hochschul)assistent, die gemäß § 49 in der bis zum Ablauf des 30. September 1988 geltenden Fassung für die Vorrückung nicht wirksam sind,
- die in einem Unternehmen zurückgelegte Zeit, wenn das Unternehmen vom Bund übernommen worden und der Bund gegenüber den Dienstnehmern in die Rechte des Dienstgebers eingetreten ist.

Die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft als dem Bund oder bei einer den angeführten Einrichtungen vergleichbaren Einrichtung nach § 12 Abs. 2f zurückgelegten Zeiten zählen jedoch nicht zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1, wenn sie bei dieser Gebietskörperschaft oder dieser vergleichbaren Einrichtung einen Anspruch auf eine vergleichbare Jubiläumszuwendung bewirkt haben oder für einen künftigen derartigen Anspruch zählen.

Freundschaftliche Grüße

MMag. Patricia Gsenger
FSG Vorsitzende AHS-Gewerkschaft NÖ

¹ <https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40020205>

² siehe unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40093405>